

EINSCHREIBEN

An Herrn
Nurbek Islyamov
Turkestan 10, apartment number 776
Z05P8X7 Asanta
KASACHSTAN

Medizinische Universität Wien

Studienabteilung

Währingerstrasse 25a, 1090 Wien
T: +43 (0)1 40160-21021
studienabteilung@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at
Sachbearbeiterin: Hilda Pappenberger
GZ: M 021 WISE 2023

Wien, 15.06.2023

BESCHEID

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 60 Abs.1 iVm § 63 Abs. 1 und Abs. 10, 10a und 10b, § 64 Abs. 1 und 2, § 65 sowie § 70 iVm § 75 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idGf, über Ihren Antrag vom 05.06.2023 auf Zulassung zum Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU)“ zur Ablegung von für die Zulassung zum ordentlichen Diplomstudium der Humanmedizin (UN202) allenfalls erforderlichen Ergänzungsprüfungen wie folgt entschieden:

SPRUCH

- I. Zur Erlangung der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird Ihnen gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 iVm § 63 Abs. 10 und 10a UG die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung aus **Deutsch** vorgeschrieben, welche vor Zulassung zum ordentlichen Studium abzulegen ist.
- II. Aufgrund der mangelnden Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis, einem österreichischen Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder einem österreichischen Zeugnis über die Berufsreifeprüfung, sowie diesen durch völkerrechtliche Vereinbarung gleichwertigen Zeugnissen gemäß § 64 Abs.1 Z 1 UG werden Ihnen gemäß § 64 Abs. 2 UG (vier) Ergänzungsprüfungen aus **Biologie, Chemie, Physik und Mathematik** zur Erlangung der **allgemeinen Universitätsreife** vorgeschrieben, welche vor Zulassung zum ordentlichen Studium abzulegen ist/sind.
- III. Zur Vorbereitung auf die und Ablegung der Ergänzungsprüfungen werden Sie gemäß § 70 iVm § 75 Abs. 2 UG als außerordentlicher Studierender an der Medizinischen Universität Wien zum Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU)“ zugelassen.

BEGRÜNDUNG

Zu Spruchpunkt I.)

Die Zulassung zu einem Diplomstudium an der Medizinischen Universität Wien als ordentliches Studium setzt gemäß § 63 Abs. 1 UG den Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sowie die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

Gemäß § 63 Abs. 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache nachgewiesen. Das Rektorat kann durch Verordnung weitere Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse festlegen. Das von Ihnen angestrebte Diplomstudium (Humanmedizin/Zahnmedizin) an der Medizinischen Universität Wien ist ein deutschsprachiges Studium. Für den erfolgreichen Studienfortgang sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen notwendig. Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat mit Verordnung gemäß § 63 Abs. 10 UG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 15. Stück, Nr. 15-16, festgelegt, dass die Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 63 Abs. 10 UG durch Vorlage nachstehender Nachweise als erbracht gilt:

1. Reifeprüfungszeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule;
2. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache;
3. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität;
4. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – ÖSD Zertifikat C1;
5. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1;
6. telc GmbH – Deutsch „C1 Hochschule“;
7. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH 2;
8. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II;
9. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF): Benotung in allen Teilen mindestens auf Niveaustufe 4 (TDN 4);
10. Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums – erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2.

Das Sprachdiplom bzw. Zertifikat gemäß den oben genannten Ziffern 4 bis 10 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet ab dem Datum der Prüfung.

Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist (§ 63 Abs. 10a UG).

Der für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gemäß § 63 Abs. 1 UG erforderliche Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache konnte von Ihnen nicht erbracht werden, sodass vom Rektorat gemäß § 63 Abs. 10a UG die Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus Deutsch vorgeschrieben wird.

Zu Spruchpunkt II.)

Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der in § 64 Abs. 1 UG genannten Urkunden nachzuweisen. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 UG ist die **allgemeine Universitätsreife** durch ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein österreichisches Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder ein österreichisches Zeugnis über die Berufsreifeprüfung, sowie diesen durch völkerrechtliche Vereinbarung gleichwertige Zeugnisse, nachzuweisen. Die allgemeine Universitätsreife kann darüber hinaus gemäß § 64 Abs. 2 UG auch durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, wenn kein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 UG besteht.

Ein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls nicht, wenn

1. die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschule vermittelt,
2. die Dauer der Schulzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und
3. allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen, was durch die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird.

Beträgt die Schulzeit gemäß Z 2 nur elf Jahre oder fehlen Ausbildungsinhalte gemäß Z 3, kann das Rektorat insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung abzulegen sind.

Im Zuge der durchgeführten Gleichwertigkeitsprüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen betreffend Ihre ausländische Qualifikation wurde festgestellt, dass Ihre ausländische Qualifikation im Hinblick auf die Inhalte und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung iSd. § 64 Abs. 1 Z 1 UG Defizite aufweist, sodass die Voraussetzung der allgemeinen Universitätsreife nicht erfüllt ist. Zum Ausgleich der Dauer der Schulzeit bzw. der fehlenden Ausbildungsinhalte werden daher die im Spruch genannten Ergänzungsprüfungen vom Rektorat gemäß § 64 Abs. 2 UG vorgeschrieben und sind vor der Zulassung zum ordentlichen Studium abzulegen.



Zu Spruchpunkt III.)

Zur Vorbereitung der internationalen/ausländischen Studierenden auf die vom Rektorat gemäß § 63 Abs. 10a UG (Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache) und § 64 Abs. 2 UG (Gleichwertigkeit ausländischer Reifezeugnisse) vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen sowie zur Abnahme der genannten Prüfungen wurde von der Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z 10a UG der Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) – Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen“ eingerichtet. Der positive Abschluss dieses Universitätslehrgangs gilt als positiver Abschluss der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 2 UG).

Im Fall unzureichender Deutschkenntnisse kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung aus Deutsch grundsätzlich der Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (<http://oad.at/vwu-registration>), der Deutschkurs der „die Berater“ Unternehmensberatungs GmbH oder auch ein Semesterkurs im Sprachzentrum der Universität Wien besucht werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die Anmeldung zu Kursen zu den vom VWU festgelegten Fristen erfolgt. Ihre persönliche Anwesenheit in Österreich zur Einschreibung und Absolvierung der Kurse und der Prüfungen ist erforderlich.

Nach Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r („Universitätslehrgang Vorstudienlehrgang“) wird als Nachweis der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen ausschließlich ein Zeugnis des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten über die erfolgreich absolvierte/n Prüfungen akzeptiert (vgl. VwGH vom 27.04.2017, Ra 2017/22/0052).

Die Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r zur Vorbereitung auf die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und zur Ablegung dieser Ergänzungsprüfungen bedeutet nicht automatisch die Zulassung zum ordentlichen Studium. Die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen ist vielmehr Voraussetzung für die Zulassung zum ordentlichen Studium und berechtigt Sie, an dem an der Medizinischen Universität Wien gemäß § 71c UG eingerichteten Aufnahmeverfahren mit Aufnahmetest („MedAT“) teilzunehmen. Im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes sind Sie berechtigt, die Zulassung zum ordentlichen Studium an der Medizinischen Universität Wien zu beantragen.

Hingewiesen wird darauf, dass für eine Zulassung zu einem ordentlichen Studium zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife auch die in der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBI. II Nr. 44/1998, idgF. festgelegten Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung für die darin festgelegten Studien nachzuweisen oder als Ergänzungsprüfungen abzulegen sind (besondere Universitätsreife). Die Vizerektorin für Lehre der Medizinischen Universität Wien stellt gemäß § 2 Abs. 6 UBVO 1998 fest, dass die Kenntnisse aus Biologie und Umweltkunde bereits im Aufnahmeverfahren vor der Zulassung enthalten sind und damit die Zusatzprüfung aus Biologie und

Umweltkunde für die Studienrichtungen Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien entfällt. Gemäß § 4 Abs. 1 iVm Abs. 2 UBVO 1998 ist jedoch vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung des Diplomstudiums Humanmedizin/Zahnmedizin gegebenenfalls die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Rektorat der Medizinischen Universität Wien (p.A. Studienabteilung, Spitalgasse 23, A-1090 Wien) einzubringen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belannten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehen sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr^{in.} med.univ. Anita Rieder



HINWEIS:

Aufgrund dieses Zulassungsbescheides als außerordentliche:r Studierende:r sind Sie berechtigt, sich in der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. Ausnahmefrist (§ 61 Abs. 2 UG) des

Wintersemesters 2023
allgemeine Zulassungsfrist: 10.07.2023 – 05.09.2023,
Ausnahmefrist (§ 61 Abs. 2 UG): 06.09.2023 – 31.10.2023

persönlich in der Studienabteilung der Medizinischen Universität Wien (Währinger Str. 25a, 1090 Wien) für das außerordentliche Studium einzuschreiben, um an der Medizinischen Universität Wien aufgenommen zu werden.

Achtung! Die Anmeldung zu Kursen des Vorstudienlehrgangs (VWU) erfolgt zu den vom VWU festgelegten Fristen.

**Aufgabeschein**

RQ 56 463 236 6 AT

Bitte hier knicken
und abziehenSTOP
Panz

Empfängername

NURBEV ISLYAMOV

PLZ/Bestimmungsort

2050 SP 8X7

Asanb

no21



Bitte den Teil oberhalb der Stanzlinie am oberen Koverrand in der Mitte aufkleben.
Bei der Aufgabe am Schalter wird der Aufgabeschein abgestempelt. Rechtliche Hinweise siehe Rückseite.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG. Österreichische Post AG,
1030 Wien, Rochusplatz 1, Firmenbuchnr. 180 219d, UID-Nr. ATU46674903, DVR: 1008803.